

Zur mittäterschaftlichen Begehung des § 315b Abs. 1 StGB

BGH, Beschl. v. 15.08.2023 – 4 StR 227/23, BeckRS 2023, 41499

I. Sachverhalt

Am Tatabend kam es zwischen dem Angekl. und Gesch. zu einer Auseinandersetzung mit massiven Beschimpfungen. Kurzerhand fasste der Angekl. gemeinsam mit seinem Bruder den Plan, den Gesch. zu töten. Dazu sollte der Bruder des Angekl. den Gesch. mit einem Pkw erfassen oder ihn mit dem Pkw gegen eine Hauswand quetschen. In Ausführung des gefassten Plans navigierte der Angekl. seinen Bruder zu einem zuvor mit dem Gesch. verabredeten Treffpunkt. Als sie den Gesch. sahen, fuhr der Bruder mit einer Geschwindigkeit von 20 bis 25 km/h auf diesen zu. Dem Gesch. gelang es auf die Motorhaube des Pkw zu springen, wodurch er unverletzt blieb. Das Landgericht Braunschweig verurteilte den Angekl. wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit schwerem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr in Mittäterschaft gemäß § 212 Abs. 1, § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a), §§ 22, 23, 25 Abs. 2, 52 StGB.

II. Entscheidungsgründe

Der 4. Strafsenat am BGH beschäftigte sich mit der Frage, ob eine mittäterschaftliche Begehung des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB im Fall des „verkehrsfeindlichen Inneneingriffes“ möglich ist. Die grundsätzliche Möglichkeit einer Zurechnung nach § 25 Abs. 2 StGB bejahte er mit Beschluss vom 15.08.2023. § 315b Abs. 1 StGB ist kein eigenhändiges Delikt, dessen Tatbestand nur der Täter durch eigenes Handeln verwirklichen kann. Das spezifische Unrecht leitet sich bei eigenhändigen Delikten nicht aus einer Gefährdung oder Verletzung des Rechtsguts her, sondern aus der Verwerflichkeit des Tuns. Der Wortlaut des § 315b Abs. 1 StGB beschränkt das tatbestandliche Verhalten nicht allein auf die unmittelbar handelnde Person. Im Gegenteil, jede*r kann die Sicherheit des Straßenverkehrs i.S.d. § 315b Abs. 1 Nr. 1-3 StGB beeinträchtigen. Im Fall des „verkehrsfeindlichen Inneneingriffes“ besteht das spezifische Unrecht darin, dass ein Kfz nicht mehr der Fortbewegung dient, sondern zweckentfremdet zur Verletzung oder Nötigung einer anderen Person eingesetzt wird. Deutlich wird dies durch den systematischen Vergleich zu § 315c StGB, dessen enumerative Aufzählung an ein konkretes Fehlverhalten im Straßenverkehr – begangen durch den Fahrer – anknüpft. Da die Anknüpfungspunkte beider Normen unterschiedlich sind, kann die Beteiligungsform unterschiedlich zu beantworten sein. Im Ergebnis besteht nach Ansicht des 4. Strafsenats keine Notwendigkeit, § 315b Abs. 1 StGB auf ein eigenhändiges Delikt zu verengen.

III. Problemstandort

Anhand juristischer Auslegungsmethoden verdeutlicht diese Entscheidung, dass § 315b Abs. 1 Nr. 1-3 StGB eine mittäterschaftliche Begehung nicht ausschließt.